

*4/5/11-110/ME*AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-5250

Bregenz, am 8.3.1985

*S. Hawes*An das
Bundesministerium für Gesundheit-
und Umweltschutz1011 Wien

8.3.1985
D...: 14. MRZ. 1985
Verteilt 15. MRZ. 1985 *Danner*

Betrifft: Bangseuchengesetz, Änderung, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 25.1.1985, Z1. IV-50.972/2-1/85

Die vorgesehene Erhöhung der Ausmerzentschädigung wird begrüßt. Im Hinblick auf den wesentlich höheren Zeit- und Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, wenn die immer wieder nötigen Anpassungen der Entschädigung an die Geldwertveränderungen unmittelbar durch Gesetz vorgenommen werden, wird es für sehr ungünstig erachtet, daß die im geltenden § 19 Abs. 2 enthaltene Ermächtigung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz zur Festsetzung der Ausmerzentschädigung beseitigt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Lins
(Landesrat)

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

